

# *Gemeinde Glasehausen*

## *Satzung*

*zur*

*Regelung*

*der*

## *Aufwandsentschädigung*

*für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Glasehausen  
[SatzAEFw]*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), hat der Gemeinderat der Gemeinde Glasehausen, 27. November 2001, nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

ρ	Gerätewart	<b>12,00 €</b> .
---	------------	------------------

### **§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 23. August 1996 sowie die 1. ÄndSatz-SatzAEFw vom 31. März 2000 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Glasehausen, den 10. Dezember 2001

### **Gemeinde Glasehausen**

K u n z e  
Bürgermeisterin

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 05. Dezember 2001, bestätigte

## ***Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der Gemeinde Glasehausen (SatzAEFw)***

*Ausgabe: VG-I-01/2002 (N)*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Glasehausen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Glasehausen, den 10. Dezember 2001

***Gemeinde Glasehausen***

K u n z e  
Bürgermeisterin